

Fragen und Antworten zur weiteren Elternbeitragsbefreiung

■ 1. Wer profitiert von der Ausweitung der Beitragsfreiheit ab dem 1. August 2019?

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“) wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten. Wenn Sie derartige Leistungen beziehen, müssen Sie ab dem 1. August 2019 keine Elternbeiträge entrichten, egal ob Ihr Kind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort besucht bzw. in der Kindertagespflege betreut wird. Auch sogenannte „Aufstocker“ sind beitragsbefreit.

Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz und der zugehörigen Kita-Beitragsbefreiungsverordnung werden ab dem 1. August 2019 auch andere Geringverdienende von den Elternbeiträgen freigestellt, die keine der fünf genannten Sozialleistungen erhalten.

■ 2. Wer gehört zu den Geringverdienenden?

Für Kinder von Geringverdienern dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn das **Netto-Haushaltseinkommen** im Kalenderjahr unter **20.000 EUR** liegt.

Das Netto-Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern mit Ausnahme des Kindergeldes, des Baukindergeldes des Bundes sowie der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

Quelle

Broschüre:

Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung –
Die wichtigsten Informationen (Juli 2019)



■ 3. Wie werde ich beitragsfrei?

Wenn Sie zu den Empfängern von Sozialtransferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen für Asylbewerber, Kinderzuschlag oder Wohngeld) gehören, legen Sie bitte zu Beginn des Kita-Jahres Ihren aktuellen Leistungsbescheid in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Solange Ihnen Sozialleistungen bewilligt werden, sind Sie beitragsbefreit. Ändert sich etwas, wird z.B. die Bewilligung der Sozialleistungen verlängert, legen Sie den neuen Bescheid bitte wieder in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Weitere Einkommensnachweise müssen Sie nicht vorlegen.

Ob Sie Geringverdiener sind, wird anhand der Einkommensnachweise festgestellt, die Sie – wie bisher – in allen anderen Fällen zur Festsetzung der Elternbeiträge in der Kita oder beim Kita-Träger vorlegen. Die Kita-Leitung oder der Kita-Träger wird Sie hierbei beraten, insbesondere wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das monatlich schwankt. Unabhängig davon, welcher Einkommensbegriff in der Elternbeitragsatzung oder Beitragsordnung Ihres Trägers steht – für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der Einkommensbegriff gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die

§§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Wie bereits auf Seite 3 beschrieben, zählen das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht als Einkommen, werden also nicht zum Netto-Einkommen gerechnet und erhöhen damit die Grenze der monatlichen Einnahmen, bis zu der kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Befindet sich Ihr Kind im letzten Jahr vor der Einschulung, müssen Sie nichts tun. Ihre Kita-Leitung oder Ihr Kita-Träger wird Sie automatisch beitragsbefreien. Einkommensnachweise oder andere Dokumente müssen Sie nicht vorlegen.

Falls Sie und Ihr Kind außerhalb Brandenburgs wohnen, Ihr Kind aber im Land Brandenburg eine Kita besucht, sind Sie nur dann beitragsbefreit, wenn Sie Sozialtransferleistungen beziehen oder geringverdienend sind. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist für Sie nur dann beitragsfrei, wenn das Bundesland, in dem Sie wohnen, ebenfalls das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt hat und Gegenseitigkeit mit dem Land Brandenburg besteht (Berlin, Niedersachsen).